

Erwägungsgrund 128

Zuständigkeit bei Verarbeitung im öffentlichen Interesse

Die Vorschriften über die federführende [Behörde](#) und das Verfahren der Zusammenarbeit und [Kohärenz](#) sollten keine Anwendung finden, wenn die [Verarbeitung](#) durch [Behörden](#) oder private Stellen im öffentlichen Interesse erfolgt. In diesen Fällen sollte die [Aufsichtsbehörde](#) des Mitgliedstaats, in dem die [Behörde](#) oder private Einrichtung ihren Sitz hat, die einzige [Aufsichtsbehörde](#) sein, die dafür zuständig ist, die Befugnisse auszuüben, die ihr mit dieser [Verordnung](#) übertragen wurden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16']/[product]

[product='14']/[product]